auf Grund bes Art. 17 DR. Wenn auch der Kläger sich nicht vom Gegenkontrahenten des Beklagten selbst — Studer und Lenz— eine Provision hat versprechen lassen (die gegenteilige Festsstellung der Borinstanz dürste aktenwidrig sein), so liegt doch in seinem Übereinkommen mit Rüed über die Teilung der Provision aus dem Tauschgeschäft des Beklagten mit Studer und Lenz ein unsittliches Rechtsgeschäft, weil er dadurch an der dem Rüed von Studer und Lenz bezahlten Provision beteiligt wurde, wie er denn von Rüed in der Tat 500 Fr. erhalten hat. Eine derartige Beteiligung an der Provision des Gegenkontrahenten seines Kommittenten war mit seiner Stellung schlechterdings unvereinbar, und es liegt in seinem Verhalten eine Unsittlichkeit, die den Verslust der vom Beklagten versprochenen Provision zur Folge hat. (Veral. BGE 26 II S. 448; 30 II S. 417 f. Erw. 4 f.)

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Appenzell A.:Pth. vom 30. Dezember 1907 in allen Teilen bestätigt.

IV. Erfindungspatente. — Brevets d'invention.

9. Arfeil vom 15. Februar 1908 in Sachen Gubler & Cie., Rl. u. Ber.=Rl., gegen Kaftler, Bekl. u. Ber.=Bekl.

Patentnichtigkeitsklage. Vorhandensein einer Erfindung, und Neuheit derselben. (Mast für Fernleitungen.) Teilnichtigkeit eines Patentes.

A. Durch Urteil vom 28. September 1907 hat das Bezirks= gericht Horgen über die Streitfrage:

"Jit das dem Beklagten zustehende schweiz. Patent Nr. 33,274 "vom 1. April 1905, desinitiv seit dem 9. April 1906, einen "Wast für Fernleitungen betreffend, ganz oder teilweise nichtig zu "erklären und daher am Patentregister zu löschen resp. der Einsutrag zu modisizieren?"

erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat die Klägerin rechtzeitig und form=richtig die Berufung an das Bundesgericht eingelegt mit dem Antrage:

Es sei in Aushebung des erstinstanzlichen Urteils die Klage gutzuheißen und damit das Patent von Kastler nichtig zu er= klären.

C. In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter der Rlagerin den Antrag auf Aufhebung des angesochtenen Urteils gestellt.

Der Vertreter des Beklagten hat auf Bestätigung des angefoch= tenen Urteils angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Der Beflagte erwirkte am 1. April 1905 das provisorische eibgenöffische Patent Dr. 33,274 für einen "Mast für Fernleitungen". Nach ber Patentbeschreibung ist Gegenstand ber Erfindung "ein Mast fur Fernleitungen mit einem Oberteil aus "Solz und einem Unterteil aus fünftlicher Steinmaffe. Bei biefem "Mast" (fährt die Beschreibung fort) "bildet der Unterteil einen "Fortsatz des Holzteiles, da er dieselbe Dicke wie dieser besitzt. "Beide Teile find durch eine Metallarmatur, welche am Umfang "bes Maftes in ber Langsrichtung besielben laufende Glieber auf-"weist, miteinander lösbar verbunden, zwecks leichtem Auswechseln "bes Holzteiles, wodurch ein Mast mit einer Stange aus Holz "und mit Fuß aus nicht verfaulter Masse gebildet wird." Im hinblick auf die gegebene Zeichnung heißt es in der Patent= schrift weiter: "Der über dem Boden a befindliche Oberteil bes "Mastes ist von einer Stange b aus Rundholz gebildet und der "in dem Boden liegende Unterteil des Mastes bildet ein Funda= "tionsftud c, welches aus funftlichem Stein, g. B. Beton, alfo "aus nicht faulendem Material, besteht und mit der Holzstange b "burch eine Eisenarmatur in Verbindung steht, sowie die gerade "Fortsehung der Stange b bildet. Die Armatur ift von vier "in ber Längsrichtung des Maftes laufenden, aus Klacheifen "bestehenden Gliebern d, welche gleichmäßig verteilt außen um "die Stange b und bas Fundationsftud angeordnet find, sowie, "von quer zu dem Maft gerichteten Schraubenbolzen e gebilbet

"welche je zwei einander gegenüberliegende Flacheisen miteinander "verbinden und von welchen die einen durch die Stange b, die "andern durch das Fundationsstück c quer hindurchgeführt sind, "behufs Berbindung ber Flacheifen mit ber Stange, bezw. bem "Fundationsstud. Zwischen dem Fundationsstud e und dem bie-"sem zuliegenden Ende ber Stange b ift ein Zwischenraum f be-"laffen, damit zwischen dem genannten Ende und dem Fundations= "ftud eine Buftzirkulation stattfinden fann; diefer Zwischenraum "kann babei mit einer porosen, luftburchlässigen Zwischenlage aus-"gefüllt sein. Die außenliegenden Flacheisen d fonnen mit einer "inneren Armierung der Steinmaffe, g. B. Gifenftangen, direft "verbunden sein, so daß die auf die Macheisen wirkenden Zug= "spannungen durch biese Armierung bireft übertragen werben. "Bierbei fonnen die in dem funftlichen Steinfuß eingebeiteten "Schraubenbolzen, welche zur Befestigung der Flachschienen an "bem Fuße dienen, durch fie umgreifende und an ihnen befestigte, "im Innern ber Steinmaffe liegende Armierungsftangen mitein= "ander verfteist sein und so die Zugspannungen der Schrauben-"bolgen durch diefe Armierung in diefe Steinmaffe verbreitert "werden." Die Patentansprüche endlich sind folgendermaßen formuliert: "1. Mast für Fernleitungen mit Oberteil aus Holz und Un= "terteil aus fünftlicher Steinmasse, badurch gekennzeichnet, bag ber "Unterteil einen Fortsatz des Holzteiles in gleicher Dicke bildet "und mit letterem durch eine Metallarmatur, welche am Umfang "bes Maftes in der Längsrichtung desfelben laufende Glieder auf= "weist, lösbar verbunden ist, zwecks leichtem Auswechseln des "Hogteiles, wodurch ein Mast mit einer Stange aus holz und "mit Kuß aus nicht verfaulbarer Maffe gebildet wird; 2. Maft "für Fernleitungen nach Anspruch 1, bei welchem die am Umfang "bes Mastes angebrachten, in ber Längsrichtung des Mastes lau-"fenden Glieber Flacheisen bilben, welche durch quer zu benfelben "gerichtete Schrauben mit der Holzstange und dem Unterteil in "Berbindung stehen." Dieses Patent ift am 9. April 1906 befinitiv geworden. Der Beklagte hat feine Erfindung am 4. August 1905 auch in Deutschland angemeldet und dabei die Patentanspruche dabin formuliert: "1. Mast für Fernleitungen, bei wel-"chem ber Oberteil aus Holz mit einem Unterteil aus fünftlicher

"Steinmaffe burch außen liegende, seitlich abnehmbare Urmatur "verbunden ist, badurch gekennzeichnet, daß die über die Holz-"stange nach unten hervorragenden, aber nicht bis zum Ende "bes Unterteiles reichenben Gifenschienen mit einer inneren Ar-"mierung ber Steinmaffe so verbunden find, daß biefe innere Ar-"mierung die in den äußeren Schienen während des Betriebes "wirkenden Spannungen ins Junere ber Steinmaffe beliebig ver-"teilt und fortpflanzt. 2. Mast nach Anspruch 1, dadurch gekenn= "zeichnet, daß die seitlich wegnehmbaren Eisenstangen mit "den inneren Armaturstangen lösbar verbunden sind." In der der Anmeldung beigegebenen Zeichnung sind auch diese innern Armaturstangen eingezeichnet, was beim schweizerischen Patent bes Beklagten nicht ber Kall ift. Der von ber Klägerin gegen bie Batenterteilung beim deutschen kaiserlichen Batentamt erhobene Einspruch ift von diesem unter bem 18. April 1907 abgewiesen und es ift bem Beklagten demgemäß bas Patent, laufend vom 5. August 1905 an, erteilt worden. Der unbeschränkt haftenbe Teilhaber ber flägerischen Firma, G. Gubler, seinerseits ließ sich, unter Nr. 34,301, am 24. November 1905 ebenfalls einen "Mastensockel zur Aufnahme von Holzmasten für oberirdische "Stromleitungen" patentieren. Gegenstand biefer Erfindung ift ein zur Aufnahme von Holzmasten für oberirdische Stromleitun= gen bestimmter Mastensockel mit Unterteil aus fünftlicher Stein= masse, ber in den Boden versenkt wird und an dem sich mit ihm verankerte, über ihn nach oben vorstehende Armaturglieder befin= ben; diese Armaturglieder find aus LI-Gisen gebilbet, "an bem "über den Sockelunterteil herausragenden Teil mit einer einstell= "baren Klemmvorrichtung für den Mast versehen und am untern "Teil teilweise in den Sockelunterteil eingebohrt", das gange nach Patentanspruch 1 — "berart, daß ein mit etwas Spiel "zwischen die U-Gisen eingesetzter Mast seitlich in allen Rich= "tungen eingestellt werden kann, An= ober Durchbohrungen bes "Mastes ausgeschlossen sind und eine Auswechslung bes Mastes "ohne irgendwelche Anderungsvornahme am Sockelunterteil er= "möglicht ist." Patentanspruch 2 beansprucht die Klemmporrich= tung des beschriebenen Mastensockels nach Anspruch 1, in ber Weise, daß sie "in zum teilweisen Umfassen bes Mastes eingerich=

"teten Briden und in die Schenkel der LI-Gisen durchziehenden "Spannschrauben mit Muttern besteht."

- 2. Mit der vorliegenden (im Mai 1906 eingereichten) Batent= nichtigkeitsklage macht nun die Klägerin geltend, bas Patent bes Beflagten enthalte feine Erfindung, eventuell sei die Erfindung nicht nen. Der Standpunkt der Klägerin ist vor allem der, für bie Frage, ob die "Erfindung" des Beklagten patentfähig fet, fei einzig auf die Patentansprüche abzustellen. Run sei nach den Batentansprüchen patentiert ein Mast mit unverfaulbarem Unter= teil und leicht auswechselbarem Oberteil, Dieses Broblem fei aber schon gelöst worden durch die feit 1898 existierenden Leitungs= maste bes Siblwerkes. Der einzige Unterschied im Patente bes Beklagten: daß der Unterteil von gleicher Dicke fei wie der Holzteil, vermöge das Wesen einer Erfindung nicht zu erfüllen. Die Verwendung von Flacheisen sodann (im Batentanspruch 2 bes Beklagten) sei ebenfalls keine Erfindung, sondern etwas allgemein bekanntes : auch in der Verwendung von Querbolzen liege kein Fortschritt. Zum Klagegrund der Nichtneuheit (Offenkundigkeit) verweist die Klägerin sowohl auf den Siblwertmast, als auch auf ein amerikanisches Patent, Nr. 658,631, eines Forsythe, vom Nahre 1900, das in der Official Gazette of the U.-St. Patent Office publiziert fei, welch lettere in der Bibliothek des eidge= nössischen Polytechnikums aufliege. Der Beklagte hatte ursprüng= lich Widerklage erhoben mit dem Begehren, das von der Rlägerin erwirkte Patent Rr. 34,301 sei zu loschen, fie bann aber (in ber Duplit) fallen gelassen, da jenes Patent nicht von der Rlägerin, fondern von E. Gubler perfonlich ausgewirkt war. Im übrigen sind die Rechtsgrunde der Varteien, sowie die Grunde des die Rlage abweisenden vorinstanglichen Urteils, soweit notwendig, aus ben nachfolgenden Erwägungen erfichtlich.
- 3. Die von der Klägerin geltend gemachten Nichtigkeitsgründe: Nichtvorhandensein einer Erfindung und Mangel der Neuheit, fallen hier insosern zusammen, als die Frage des Vorhandenseins einer Ersindung der Erzielung eines neuen technischen Rußeffektes nur unter Heranziehung des schon bekannten und vor der Anmeldung des Patentes des Beklagten vorhandenen gelöst werden kann. Es ist danach zunächst sestzustellen, was als schon

vorhanden zu gelten hat, und sodann zu untersuchen, inwiesern sich die patentierte Ersindung des Beklagten von dem so gesundenen sich vorhandenen unterscheidet: bei dieser letztern Prüsung wird mit die Frage zu beantworten sein, ob den so gesundenen Abweichungen Ersindungscharakter zukommt. Erst nach dieser Prüsung ist zu untersuchen, ob und inwieweit die allfällige Erssindung des Beklagten in der Patentschrift zum Ausdruck gestommen ist.

4. Wird nun ber Mast bes Beklagten vorerst mit bem Siblwerkmast verglichen, so ergibt sich folgendes : Auch der Sihlwerk= mast besteht, gleich dem Mast bes Beklagten, in einem Oberteil aus Holz und einem Unterteil in unverfaulbarem Material. Auch bei ibm foll bas ber "Erfindung" des Beklagten zu Grunde liegende Problem: Schaffung eines unverfaulbaren Unterteils und Möglichkeit der Auswechslung des Oberteils, gelöst werden und wird es auch gelöst. Der Experte hat die ihm vorgelegte Frage, ob sich der Mast des Beklagten vom Siblwerkmast unterscheide. nach diesen beiden Richtungen verneint; er hat dargetan, daß beim Sihlwerkmast folgende Merkmale des Mastes des Beklagten sich vorfinden: Unterteil aus fünftlicher Steinmasse und Stange aus Holz; in der Längsrichtung verlaufende Armaturglieder, die zur Aufnahme der Holzstange und zur Übertragung der Zugspannung auf die fünftliche Steinmasse bestimmt sind; lösbare Berbindung bes Oberteils mit dem Unterteil, Möglichkeit der Auswechslung ber Holzstange, Hinsichtlich des letzten Bunktes bat er in seiner mundlichen Aussage in der Schlugverhandlung ausgeführt, er verstehe die Auswechselbarkeit beim Sihlwert fo, daß das Holz vom fuß nach oben entfernt werden könne. Die Möglichkeit ber Auswechslung ift also bei beiben Ausführungsarten gegeben, ba= gegen ist die Urt der Lösung dieses Problems bei beiden eine ver= schiedene. Beim Mast bes Sibhverks muß ber Holzmast aus dem ihn umspannenten Gisenfachwert herausgehoben werden; beim Mast des Beflagten werden die verbindenden Flacheisen gelöst und ber Mast wird seitlich herausgenommen. Allein biese Abweichung kann nicht das Wefen einer Erfindung ausmachen. Gine schöpfe= rische Idee liegt ebensowenig darin, zwei beliebige Körperteile burch zwei angelegte Klacheisen und Bolzen mit Schrauben zu

verbinden, als darin, die Lösbarkeit dieser Verbindung durch das Losschrauben dieser verbindenden Mackeisen zu ermöglichen; das gebort ganz offenbar zu den jedem Handwerker bekannten und täglich verwendeten Handgriffen. Die einzige wesentliche Abwei= chung des Mastes des Beklagten vom Sihlwerkmast besteht in ber Dimension bes Unterteils (Fußes ober Sockels). Der Sihl= werkmast hat einen schweren Sockel, der nur an Ort und Stelle gebaut, nicht leicht ausgegraben, transportier und an einem anbern Ort wieder verwendet werben kann. Demaegenüber hat der Mast des Beklagten "den Vorteil, daß er in seinem Volumen "und Gewicht berart herabgemindert ift, daß er fabrifationsmäßig, "zu einem entsprechenden Breise bergeftellt und in fertigem Bu= "stande, in gleicher Weise wie die Holzmasten selbst, einzeln ober "mit lettern verbunden, transportiert werden fann". Nun fann aber in ber verschiedenen Dimenstonierung allein noch keine Er= findung gefunden werden. Zwar liegt ein technischer Fortschritt nach den angeführten Bemerkungen der Expertise zweifellos vor; allein bei der bloßen Anderung der Dimensionierung wurde es fich beshalb nicht um eine Erfindung handeln, weil gar keine technische Schwierigkeit zu überwinden ware, also eine schöpferische Idee mangeln wurde. Allein die Expertise führt nun weiter aus: Die bem Majt bes Beklagten burch Berringerung bes Volumens, vornehmlich bes Querschnittes, abgehende Bruchfestigkeit werde ihm "durch seitlich angebrachte Armaturglieder, welche mit einer "im Innern der funftlichen Steinmaffe entsprechend angeordneten "Armierung in Berbindung gebracht sind, wieder erfetzt". Und weiter haben diese äußern Armaturglieder "in ihrer Berbindung "mit ber Innenarmierung" ben Zweck, "die Zugspannungen bes "Holzmaftes auf den hiefur eingerichteten Maftunterteil zu über= "tragen". In diesen beiden Richtungen aber liegt die Lösung eines neuen Problems — Berringerung der Dimension ohne Berringe= rung der Bruchfestigkeit, und Ubertragung der Zugspannung auf ben Mastenunterteil —, und biese Lösung muß nun als mehr benn bloß handwerksmäßiger Kunstgriff bezeichnet werden : sie beruht auf der Überwindung technischer Schwierigkeiten.

5. Hinsichtlich des Forsythe-Mastes hatte der Experte in sei= nem ersten Gutachten lediglich bemerkt: der Mast des Beklagten

unterscheide sich von ihm seinem Wesen nach nicht. "Beide Sy= "steme gelangen mit unwesentlichen Abweichungen, welche aber "nur als handwerksmäßige Underungen angefehen werden konnen, "zu demfelben Biel." Die Bergleichung ber Zeichnungen zeigt, daß der Kuß des Forsythe-Mastes von ähnlich geringem Volumen ist wie beim Mast des Beklagten, und daß die Verbindung mit dem Mast auch dort durch anliegende Klacheisen und Schraubenbolzen erfolgt. Der einzige Unterschied besteht barin, daß beim Forsythe-Mast die Alacheisen unter dem Auße durchgreisen, in= bem zwei gegenüberliegende Flacheisen aus einem Stuck bestehen und der Verbindung wie dem Kuff durch dieses Umgreifen Halt gewähren. Das bringt gegenüber dem Mast bes Beklagten den Rachteil mit sich, daß beim Auswechseln ber Holzstange ein folches Macheisen zurückgebogen werben muß, damit die Stange ber= ausgenommen werden kann; in der mündlichen Verhandlung hat benn auch ber Experte zugegeben, daß das Auswechseln beim Forsythe Mast etwas weniger leicht ist als beim Mast des Beklagten. Auch hier könnte eine wesentlich als selbständige Erfin= bung in Betracht fallende Abweichung vom Forsythe-Mast beim Mast des Beklagten nicht gefunden werden, wenn sie nur barin bestünde, daß der Beklagte seine Flacheisen nicht unter bem Fuß burchführt; auch diese Bariation in der Berbindung zweier Kor= per mit Bandeisen gehört gewiß zu den gewöhnlichsten handwerts: mäßigen Kunstgriffen. Ganz anders liegt die Sache aber auch hier, wenn angenommen wird, dem Beklagten fei die Berbindung ber äußern mit ber innern Armatur patentiert. Der Forsythe= Mast kennt diese nicht; er spricht überhaupt nicht von einer in= nern Armatur und hat sie offenbar nicht nötig, weil das Um= greifen der außern genügend Salt und Reftigkeit fur den Fuß bietet. Wird dagegen die Verbindung der innern mit der äußern Armatur zur Anwendung gebracht, so wird nicht nur dieses Um= greifen der Verbindungseisen entbehrlich, sondern es fann dann noch der weitere Fortschritt verwirklicht werden, daß die Berbin= bungseisen nicht tief am Jug hinabzureichen brauchen, was natur= lich die Auswechslung der Stange sehr erleichtert, indem zur Los= lösung der Flacheisen nicht tief in den Boden gegraben zu werden braucht. Gine Erfindung kam in der Art der Erzielung dieses

Erfolges nur liegen, wenn burch die neue und schöpferische Verbindung ber innern und ber außern Armatur bie Möglichkeit geschaffen wird, die Armatur nicht tief hinabzuführen und bem Ruß jo viel Halt und Teftigkeit zu bieten, daß ohne Gefahr das eine Flacheisen entfernt und so die Stange seitlich weggenommen werben kann. Zu diesem Resultate führt auch die Prüfung ber verschiedenen Gutachten bes Experten. Babrend er im ersten (ein= gangs biefer Erwägung angeführten) jeden Wesensunterschied zwischen den beiben Maften verneint, führt er dies im zweiten (vom 26. September 1907, Aft. 71) näher aus und bemerkt babei gegen ben Schluß bin: "Rafiler sucht laut Batentbeschrei= "bung die Zugfpannungen der Holzstange durch Anbringung einer "aus Gifen bestehenden Innen-Armierung auf die fünstliche Stein-"masse zu übertragen. Beim Forsythe-Mast bagegen werden bie "Bugspannungen des Holzmastes von den korbartig angeordneten "Armaturgliedern von augen auf die fünstliche Steinmasse über= "tragen." Im Anschluß hieran sagt ber Experte nun freilich, am Ende seines Nachtragsgutachtens: "Die mahrnehmbare Verschie-"denheit unter ihnen (d. h. ben beiden Masten) beruht lediglich "auf ber Anwendung anderer handwerksmäßiger Mittel, die aber "beide Erfinder doch zum gang gleichen Ziel geführt haben", und es fonnte hieraus geschlossen werben, diese Bemerkung beziehe sich gerade auf die Berbindung ber innern mit der äußern Ar= matur. Allein in ben Erläuterungen und ber Schlugverhandlung hat der Experte weiter ausgeführt : Wenn der Beklagte die innere Armatur beanspruchen konne, so sei dabei allerdings die Lösbar= feit eine höhere, indem die Ausgrabung zum größern Teil vermieden werden konne. Durch die innere Armierung sei die leichte Auswechselbarkeit begünstigt. Der Experte sieht banach biese Berbindung allerdings als Erfindung an, und er hat nur barüber Zweifel, ob der Beklagte fie beauspruchen könne, obichon fie in ben Patentansprüchen nicht genügend zum Ausdruck gekommen fei. Daß das die Meinung bes Experten ist, geht benn auch aus bem hauptgutachten hervor, in dem er folgende berichtigte For= mulierung eines Patentanspruchs für bas, was bas Wefen bes neuen technischen Nupeffektes bilde, ausstellt: "1. Mast für Fern= "leitungen mit Oberteil aus Holz und Unterteil aus kunftlicher

"Steinmasse, bei welchem ber Oberteil aus Holz mit bem unver-"faulbaren Unterteil durch längs des Mastes laufende Glieder "berart verbunden ist, daß der eine oder andere erneuert werden "kann, baburch gekennzeichnet: daß feitlich des Maftes in ber "Längsrichtung besselben angeordnete Armaturalieder mit einer "im Innern ber fünftlichen Steinmaffe gelagerten Armierung "zweckentsprechend in Berbindung gebracht find, um die Zugspan-"nungen des Holzmastes auf den Unterteil zu übertragen, welch "letterer ferner durch die Innen- und Außenarmierung derart "verstärft wird, daß er bei gleichem Querschnitt ober, pro Gin-"beit, mindestens die gleiche Bruchfestigkeit besitzt, wie ein Solz-"mast und gleich einem solchen in fertigem Auftande leicht "transportfähig wird. 2. Einrichtung nach Anspruch 1, badurch "gekennzeichnet: daß die feitlich wegnehmbaren Armaturalieder "einerseits mit ben innern Armaturgliebern, anderseits mit bem "Holzmaft burch Schrauben verbunden find." Much bezeichnet ber Experte es ausdrücklich als Rechtsfrage, ob eine bereits patentierte Erfindung, die ihrem Wesen nach patentfähig sei, als Erfindung zu gelten habe, wenn die die Erfindung als patentfähig bokumen= tierenden Mertmale nicht ausdrücklich im Patentanspruch vermerkt seien. Dafür, daß in dieser Berbindung von innerer und äußerer Armierung eine Erfindung zu erblicken ift, spricht auch der Ent= scheid des deutschen Patentamtes. Die Berbindung der innern und ber äußern Armatur stellt sich daher in der Tat an sich als Er= findung und als Abweichung vom Patent Forsythe dar, und es fann bei dieser Sachlage dahingestellt bleiben, ob der Forsythe= Maft in der Schweiz derart befannt mar, daß feine Ausführung durch Sachverständige möglich mar.

6. Die Entscheidung des Nechtsstreites hängt nun davon ab, ob das, was nach dem gesagten einzig als Erfindung im Patent des Beklagten angesehen werden kann, in der Patentschrift berart genügend zum Ausdruck gebracht ist, daß es als patentiert gelten kann. Werden zur Entscheidung dieser Rechtsstrage nur die Patentsansprüche herangezogen — wie dies die Klägerin will —, so ist allerdings zu sagen, daß diese von der innern Armierung übershaupt nicht sprechen, also auch nicht von der Verbindung der äußern mit der innern. Allein das Bundesgericht hat schon im

Rahre 1904 (AS 30 II S. 115 f. Erw. 5) ausgesprochen, daß bei der Brüfung beffen, was als Batent beansprucht werde, nicht allein auf die Formulierung des Patentanspruches abzustellen sei, sondern ebensosehr auf die Patentbeschreibung, und von dieser Praris (an der feither stets festgehalten wurde, so noch im Ur= teil vom 20. Dezember 1907 in Sachen Bally Sohne gegen Walder=Appenzeller*) abzugehen, liegt, zumal nunmehr das neue Batentaeset in Rraft getreten ift, kein Grund bor. Rach bem lettern kommt allerdings die Wechselbeziehung zwischen dem Pa= tentanspruch und ber Reuheit, sowie der Geltungsbereich der Erfindung klar zum Ausdruck (Art. 3), und ber Bunbesrat hat das in seiner Botschaft (Bundesblatt 1906 VI S. 246 und 248) als bewußten Unterschied vom alten Geselh bezeichnet. Das schließt nicht aus, daß dem Patentanspruch auch nach dem (hier zur An= wendung kommenden) alten Gefetz eine erhöhte Bedeutung zu= fommt : er joll die mehr oder weniger wesentlichen Merkmale der Erfindung zusammenfassen. Die Beschreibung enthält oft altbefannte Merkmale oder rein konstruktive Ausführungsarten und muß sie oft enthalten, wenn erst aus ber Kombination von bekanntem eine neue Erfindung entsteht; werden folche Merkmale im Unspruche weggelassen, so kann unter Umftanden daraus geschloffen werden, daß sie vom Erfinder als unwesentlich erachtet werden. Dagegen fann umgekehrt aus den Umftanden hervor= gehen, daß ein im Auspruch weggelassenes Merkmal boch für die Erfindung wefentlich ift; es fann fein, daß in ber Beschreibung die Neuheit und Wirksamkeit eines Merkmals beiont und bann boch im Unspruch, aus Versehen ober infolge ungeschickter Formulierung, weggelassen wird. Ramenilich kann ein Merkmal einer Erfindung, das im Patentanspruch weggelassen ist, dann nicht wegen dieser Weglassung als unwesentlich außer Betracht fallen, wenn die Zusammenfassung im Anspruch eine durch die Beschrei= bung zu erganzende Lucke aufweist, wenn die Erfindung, wie sie im Unspruch zusammengefaßt ist, erft verständlich wird durch die Einzelheiten ber Beschreibung. Das liegt nun aber hier vor. Die Vorinftanz stellt nämlich fest, daß ein Fuß vom Querschnitt, wie ihn der Patentauspruch aufführt, ohne die innere und außere

Armatur die nötige Weftigkeit nicht hatte, und fie folgert daraus mit Recht, daß somit ber Beklagte "in bem Umstand ber gleichen "Dicke indirekt auf die Armierung verwiesen" habe. Das stimmt mit der Ansicht bes Experten in seinem Sauptgutachten (veral. oben Erm. 5 S. 58 ff.) überein. In seiner mundlichen Auskunft hat bann ber Experte weiter gesagt, jeder Sachverständige sage, wenn die Flacheisen nicht fo weit hinunter geben (wie in der Reichnung ber Batentschrift), so habe ber untere Gug nicht ge= nugend Festigkeit, und baraus tonnte ber Schluß gezogen werden, daß aus der Beschreibung und Zeichnung mit der eingezeichneten Stellung der Klacheisen nicht auf die Notwendigkeit der Armierung hingewiesen werbe. Allein ber Experte hat weiter gang all: gemein gesagt, in ber Praxis werde ber Kachmann auf die innere Armierung hingewiesen werden, und wenn nun die Borinftanz bei biefen verschiedenen Außerungen des Experten die rein tal= fächliche Feststellung getroffen hat, daß der im Anspruch angegebene Querschnitt für jeden Sachverständigen die Notwendigkeit ber Armierung zeige, so kann biese jedenfalls nicht als aktenwidrig bezeichnet werden. Erfah aber banach jeder Sachverftan= bige, daß der Fuß in der Dicke bes Mastes nur ausführbar sei unter Berwendung ber in der Beschreibung angeführten Armierung, fo ift flar, daß biese Armierung einen wesentlichen Bestand= teil ber Erfindung bildet, und der etwas verfängliche Ausdruck in ber Beschreibung, die Flacheisen "können" mit einer innern Ur= mierung bireft verbunden werden, nicht in dem Ginne einer blogen Fakultät, ber auch das Nichtkönnen gleichstunde, zu verstehen ist, sondern daß damit gesagt sein will : erft durch die Verwendung der geringern Dimension des Fußes ist es nötig, aber auch mög= lich geworden, eine innere Armierung anzubringen und die Flach= eisen mit biefer bireft zu verbinden. Allerdings ift nun biefe innere Armierung in ber Zeichnung nicht dargestellt; allein ber Erperte betont, daß jeder Fachmann bei Renntnis des Henne= bique: Spitems darauf komme, wie die Armierung zu machen sei, und bak jeder, ber bas genannte Spftem fenne, auch die Sockel bes Beklagten armieren konne. Aus bem Mangel ber innern Armierung in der Zeichnung kann daher weder auf die Unwesent= lichkeit der Armierung geschlossen werden, noch begründet jener

^{*} AS 33 H S. 634 f. Erw. 4. (Anm. d. Red. f. Publ.)

Mangel den Nichtigkeitsgrund des Art. 10 Ziff. 4 PatGes.; wenn, was als festgestellt erachtet werden muß, die Beschreibung allein die Armierung genügend deutlich darstellt, so daß sie jedem Sachverständigen die Aussührung ermöglicht, so kann der Manzgel der Zeichnung nicht schaden; ob aber die bloße Beschreibung jedem Sachverständigen die Aussührung ermöglicht, ist eine Tatzstage, deren Überprüfung dem Bundesgericht nicht zusteht. Daß die Beschreibung mit dem Modell nicht übereinstimme, ist in den Prozessschriften vor der Borinstanz nicht behauptet worden, und der Betlagte hatte daher auch keine Beranlassung, dassür (Gegenz) Beweise anzutragen; die Führung des Beweises wäre Sache der Klägerin gewesen.

- 7. Nach diesen Ausführungen erscheint die Nichtigkeitsflage infoweit als begrundet, als ber Beklagte mehr zur Patentierung beansprucht als die erwähnte Berbindung von äußerer und innerer Armierung, während sie für dieses Merkmal abzuweisen ift. Das Patent des Beklagten ist banach, wie es die Rlägerin auch noch vor Bundesgericht beantragt hat, teilweise nichtig zu erklären. Das Bundesgericht hat die Rulaffigkeit einer Teilaberkennung (bei Teilbarkeit der Erfindung) schon wiederholt anerkannt. (Bergl. AS 23 S. 335 Erw. 4; 27 II S. 610 Erw. 2.) Daß ber Beklagte mehr beansprucht als ihm nach dem gesagten zukommt, erhellt aus der weiten Kassung seines Patentes und übrigens auch aus seiner Widerklage. Die patentierte Erfindung ist dem= gemäß in Anspruch 1 zu beschränken auf eine Erfindung bes Inhaltes, wie sie ber Experte formuliert hat (oben S. 58 f.). ober in folgender sich an den Wortlaut der Patentbeschreibung anschließender Formulierung:
- 1. Anspruch: "Wast für Fernleitungen mit Oberteil aus Holz und Unterteil aus künftlicher Steinmasse, baburch gekennzeichnet, daß die den Oberteil mit dem Unterteil verbindende äußere Wetallsarmatur, welche im Umfang des Wastes in dessen Längsrichtung laufende leicht abnehmbare Glieder ausweist, mit einer innern Armierung der Steinmasse so verbunden ist, daß die auf diese Glieder wirkenden Zugspannungen durch diese Armierung auf die Steinmasse übertragen werden."
 - 2. Anspruch: Wie Patent.

Da die in dieser Formulierung als nichtig ansgeschiedenen Erssindungselemente sich von den ausrechterhaltenen ohne Schwierigsteit loslösen lassen, kann eine solche Teilnichtigkeit ausgesprochen werden, auch wenn es behus Ausscheidung der nichtigen Elemente einer neuen Redaktion des Anspruchs bedarf. (Kent: Kommentar zum deutschen Patentgesetz, S. 780 Nr. 122 und 125.)

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

In teilweiser Gutheißung der Berusung und in Abanderung des Urteils des Bezirksgerichts Horgen vom 28. September 1907 wird das Patent Nr. 33,274 vom 1. April 1905 insoweit als nichtig erklärt, als es über die in der Patentbeschreibung enthaltene Ersindung, bestehend in der Verbindung äußerer und innerer Armatur, hinausgeht; im übrigen wird die Nichtigkeitsklage abgewiesen.

V. Gewerbliche Muster und Modelle. Dessins et modèles industriels.

10. Arteil vom 21. Februar 1908 in Sachen Gebrüder Dreifuß, Befl. u. Haupther. Rl., gegen Gebrüder Fischer, Kl. u. Anschl. Ber. Rl.

Schadenersatz für Musternachahmung. — Rechtskraft und Tragweite des die Nachahmung und die Neuheit des nachgeahmten Musters feststellenden und die Schadenersatzpflicht des Nachahmers grundsätzlich feststellenden Urteils. — Tat- und Rechtsfrage bei Ermittlung des Schadens. (Art. 51 OR; Art. 81 OG.)

A. Durch Urteil vom 10. Oktober 1907 hat das Handels= gericht des Kantons Aargau in dem Schadenersatprozesse der Parteien, aus Verletzung des Musterschutzes, über das Nechtsbegehren der Kläger: die Beklagten seien zur Bezahlung von 35,000 Fr. samt Zins zu 5% von der Klage an (16. Januar 1906) zu verurteilen, — erkannt: